



's Blättche



info@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

– HÜTTENBERGER MITTEILUNGSBLATT –

30. Juli 2021
Nr. 30 / 52. Jahr

Wochenzeitung für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen und Weidenhausen mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde.
www.huettenberg.de

Rathaus der Gemeinde Hüttenberg · Frankfurter Straße 49-51 · 35625 Hüttenberg · Tel.: 06441/7006-0 · E-Mail: info@huettenberg.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr · Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der FNP-Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Hüttenberg

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“

Gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) wurde dem Regierungspräsidium in Gießen die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg am 08.03.2021 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Hüttenberg im Bereich des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“ mit Schreiben vom 22.04.2021, eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 26.04.2021, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und mit Schreiben vom 26.07.2021, Az.: RPLG-31-61a0100/32-2013/4 genehmigt. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie den Umweltbericht dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung in der Hauptverwaltung OT Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung, während der allg. Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde www.huettenberg.de unter der Rubrik Bauen - Bebauungspläne eingesehen und heruntergeladen werden. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Hüttenberg

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“

Übersichtskarte



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Hüttenberg

Feuerwehr Grundausbildung

Das Feuerwehrhaus Hüttenberg war über 2 Wochen der Veranstaltungsort der Feuerwehr Grundausbildung Truppmann I. Der Ausbildungslehrgang wurde von der Feuerweherschule Lahn-Dill durchgeführt. Dieser Lehrgang ist der erste Baustein im aktiven Feuerwehrleben und Voraussetzung für alle folgenden Lehrgänge und Einsätze. Bei der Begrüßung sagte Kreisbrandinspektor Harald Stürtz, dass man sich nach der langen Pandemiepause freue, endlich wieder mit der Aus- und Weiterbildung beginnen zu können.

Aufgrund der Hygienevorschriften konnten nur 20 Feuerwehrfrauen und -männer an der Ausbildung in Hüttenberg teilnehmen. Begonnen wurde mit einem Erste-Hilfe-Lehrgang, der vom Roten Kreuz durchgeführt wurde. Die 9-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung ist eine Grundvoraussetzung für den Feuerwehrlehrgang.

An elf Tagen (54 Stunden) wurde anschließend in und am Feuerwehrhaus theoretisch und praktisch unterrichtet. Das Themenfeld ist groß und umfasst Inhalte wie Rechtsgrundlagen, Brennen und Löschen, Unfallversicherung, Persönliche Schutzausrüstung, Gerätekunde, Löscheinsatz, Technische Hilfeleistung Rettung oder Verhalten an der Einsatzstelle. Ausbildungsziel ist es, die grundlegenden Tätigkeiten im Löschen und Hilfeleistungseinsatz zu erlernen.